## ERLÄUTERUNGEN zur Einbauerklärung nach Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II B

(Siehe auch Leitfaden zur Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG § 384)

Anhang II Teil 1 Abschnitt B bezieht sich auf die Einbauerklärung, die vom Hersteller einer unvollständigen Maschine oder von dessen Bevollmächtigtem in der EU ausgestellt und der unvollständigen Maschine beigelegt werden muss, bis diese den Hersteller der vollständigen Maschine erreicht hat, in die sie eingebaut werden soll. Die Einbauerklärung bildet anschließend einen Teil der technischen Unterlagen der vollständigen Maschine. Die Einbauerklärung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des Herstellers der unvollständigen Maschine oder seines Bevollmächtigten und erfüllt die folgenden vorrangigen Zwecke:

- der direkte Kontakt zum "Hersteller der vollständigen Maschine" (also zum Kunden) ist dabei sehr wichtig, da dieser Kunde ja die Verantwortung für alle Maßnahmen übernehmen muss, die zur Konformität der vollständigen Maschine mit allen Anforderungen der Maschinen-Richtlinie zu setzen sind. Er muss diese Verantwortung erkennen und auch in der Lage sein, diese wahrzunehmen.
- der Hersteller der vollständigen Maschine soll darüber unterrichtet werden, welche der anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der Maschinenrichtlinie angewandt und erfüllt wurden, und es soll erforderlichenfalls die Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den Bestimmungen anderer anwendbarer EU-Rechtsvorschriften erklärt werden
- mit dieser Erklärung sollen der einzelstaatlichen Behörde auf begründetes Verlangen maßgebliche Informationen zu der unvollständigen Maschine übermittelt werden;
- es soll angegeben werden, dass die unvollständige Maschine nicht in Betrieb genommen werden darf, bis für die vollständige Maschine, in welche sie eingebaut werden soll, die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie erklärt wurde.

Die Einbauerklärung muss in einer oder mehreren Amtssprachen der EU abgefasst werden. Wenn keine originale Einbauerklärung in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Landes existiert, in dem die unvollständige Maschine benutzt werden soll, ist vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigtem oder demjenigen, der die unvollständige Maschine in den betreffenden Sprachraum einführt, eine Übersetzung in diese(n) Sprache(n) vorzulegen. Die Übersetzungen sind durch den Vermerk "Übersetzung der Originaleinbauerklärung" zu kennzeichnen.

Die Einbauerklärung ist maschinenschriftlich (gedruckt) oder handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen. Sie muss entweder Bestandteil der Betriebsanleitung sein oder separat mitgeliefert werden; in letzterem Fall muss die Betriebsanleitung ein Dokument enthalten, in welchem der Inhalt der Einbauerklärung beschrieben wird. (Siehe auch Leitfaden zur Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG § 385)

Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine
(Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II B)
Hersteller::
(Geschäftsfirma)
Adresse (komplett):
(gegebenenfalls auch der Name und die Adresse des Bevollmächtigten)

1. Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers müssen den Angaben auf der unvollständigen Maschine entsprechen. Hat der Hersteller einen Bevollmächtigten in der EU mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Artikel 5 beauftragt, sind die Angaben zum Bevollmächtigten auch in der Einbauerklärung anzugeben.

Name und Adresse der Person (ansässig in der EU/EWR/CH), die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen:

2. Die Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, ist eine natürliche oder juristische Person, die in der EU ansässig ist und die vom Hersteller mit der Aufgabe betraut wurde, auf ein begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden eines der Mitgliedstaaten die relevanten Teile der technischen Unterlagen zusammenzustellen und zur Verfügung zu stellen.

Die Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, ist in dieser Funktion nicht für Konstruktion, Bau oder Konformitätsbewertung der unvollständigen Maschine, für die Erstellung der erforderlichen Dokumente, die Teil der technischen Unterlagen werden oder für die Ausstellung und Unterzeichnung der Einbauerklärung verantwortlich.

Hiermit erklären wir, dass für die unvollständige Maschine



(Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine: einschließlich allgemeine Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Serienummer und Handelsbezeichnung)

- 3. Bei den erforderlichen Angaben für die Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine handelt es sich im Wesentlichen um die gleichen Angaben, die auch auf der unvollständigen Maschine anzubringen sind. Jedoch müssen in der Einbauerklärung die vollständigen Angaben zur unvollständigen Maschine enthalten sein. Zweck dieser Informationen ist, eine eindeutige Identifizierung der in der Einbauerklärung beschriebenen unvollständigen Maschine durch den Benutzer und durch die Marktüberwachungsbehörden zu ermöglichen. Grundsätzlich ist die Seriennummer der unvollständigen Maschine anzugeben, auf die sich die Einbauerklärung bezieht. Bei in Großserie produzierten unvollständigen Maschinen kann eine einzige Einbauerklärung erstellt werden, die einen bestimmten Bereich von Seriennummern oder Lieferlosen abdeckt.
- 4. In der Maschinenrichtlinie wird nicht festgelegt, welche der anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen vom Hersteller einer unvollständigen Maschine anzuwenden und zu erfüllen sind. Die nachstehenden Gesichtspunkte können bei der Entscheidung Berücksichtigung finden, ob bestimmte grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen anzuwenden und zu erfüllen sind:
  - Bestimmte Risiken, die davon abhängig sind, auf welche Weise die unvollständige Maschine in die vollständige Maschine eingebaut wird, können vom Hersteller der unvollständigen Maschine möglicherweise nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden;
  - der Hersteller der unvollständigen Maschine kann sich mit einem Hersteller einer vollständigen Maschine auf eine "Aufgabenteilung" verständigen, wobei die Anwendung und Erfüllung grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen dem Hersteller der vollständigen Maschine überlassen ist.

In dem nach Absatz 4 in Anhang II Teil 1 Abschnitt B vorgeschriebenen Satz hat der Hersteller der unvollständigen Maschine in der Einbauerklärung genau anzugeben, welche der anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen angewandt und erfüllt wurden. Wenn eine bestimmte grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung in bestimmten Punkten oder Aspekten der unvollständigen Maschine erfüllt wurde, in anderen aber nicht, so ist dies anzugeben. In der Montageanleitung der unvollständigen Maschine ist anzugeben, dass hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

 die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden und dass diese Unterlagen oder Teile davon per Post oder in elektronischer Form einzelstaatlichen Stellen auf deren begründetes Verlangen übermittelt werden;

Der Hersteller der unvollständigen Maschine muss außerdem angeben, dass er die speziellen technischen Unterlagen zusammengestellt hat, aus denen hervorgeht, wie diese grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen angewandt wurden.

 Die unvollständige Maschine konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EU-Richtlinien (nur erwähnen, wenn zutreffend, z.B. EMV-Richtlinie (2004/108/EG), Druckgeräte-Richtlinie (97/23/EG) oder Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG)

Falls die unvollständige Maschine (oder ein Teil der Maschine) zusätzlich zur Maschinenrichtlinie anderen EU-Rechtsvorschriften unterliegt, ist auch die Übereinstimmung mit den anderen Richtlinien oder Verordnungen zu erklären. Soweit in diesen Richtlinien oder Verordnungen eine EG-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, ist für die unvollständige Maschine eine EG-Konformitätserklärung entsprechend diesen Wortlauten auszustellen. Diese Konformitätserklärungen sind in die technischen Unterlagen der vollständigen Maschine aufzunehmen.

## Des weiteren erklären wir, dass

- die folgenden europäischen harmonisierten Normen (oder Teile/Klauseln hievon) angewandt worden sind (hierbei handelt es sich um eine freiwillige Angabe, welche aber nur erwähnt werden darf, wenn die Normen auch wirklich angewandt worden sind)
- folgende sonstigen technischen Normen (oder Teile/Klauseln hievon) und Spezifikationen angewandt worden sind (hierbei handelt es sich um eine freiwillige Angabe, welche aber



nur erwähnt werden darf, wenn die Normen auch wirklich angewandt worden sind)	

5a In der Richtlinie wird dies nicht vorgeschrieben, es kann jedoch sinnvoll sein auch jene Normen (harmonisiert oder nicht) anzuführen, die bei Konstruktion und Bau der unvollständigen Maschine angewendet wurden. ^ Hier beispielhaft einige der am meisten zur Anwendung kommenden harmonisierten Normen: EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung}.

EN 349 Sicherheit von Maschinen - Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen EN 953 Sicherheit von Maschinen - Trennende Schutzeinrichtungen - Allgemeine Anforderungen an Gestaltung und Bau von feststehenden und beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen

EN 60204-1 Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

EN 894-1 Sicherheit von Maschinen - Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen - Teil 1: Allgemeine Leitsätze für Benutzer-Interaktion mit Anzeigen und Stellteilen EN ISO 13850 Sicherheit von Maschinen - Not-Halt - Gestaltungsleitsätze

EN ISO 13857 Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen

- Diese unvollständige Maschine darf nicht in Betrieb genommen werden bis gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in welche diese unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) entspricht.
- 6. Die nach Absatz 6 vorgeschriebene Erklärung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine unvollständige Maschine erst dann als sicher gelten kann, wenn:
  - alle auf die unvollständige Maschine anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die vom Hersteller der unvollständigen Maschine nicht erfüllt wurden, erfüllt worden sind:
  - etwaige Risiken, die sich aus dem Einbau der unvollständigen Maschine in die vollständige Maschine ergeben, bewertet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung dieser Risiken ergriffen wurden.

Ort, Datum: Unterschrift: (Angaben zur (wie Name und Funktion) und Unterschrift der Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im

Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist.)

(Es ist davon Kenntnis zu nehmen, dass für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzung die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1. Buchstaben a und b) gelten; sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Grossbuchstaben auszustellen.)

- 7. Die Angabe von Ort und Datum der Erklärung ist eine übliche Anforderung an ein unterzeichnetes rechtsverbindliches Dokument. Als Ort ist üblicherweise der Ort anzugeben, an dem sich die Betriebsstätten des Herstellers bzw. seines Bevollmächtigten befinden. Da die Einbauerklärung vor dem Inverkehrbringen der unvollständigen Maschine ausgestellt werden muss, darf das in der Einbauerklärung angegebene Datum nicht nach dem Datum des Inverkehrbringens der unvollständigen Maschine liegen.
- 8. Die Identität der Person, die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für die Ausstellung der Einbauerklärung bevollmächtigt worden ist, ist neben ihrer Unterschrift anzugeben. Unter der Identität der Person ist die Angabe von Name und Funktion dieser Person zu verstehen.

Die Einbauerklärung kann vom Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens oder einem anderen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet werden, dem diese Zuständigkeit übertragen worden ist. Die Einbauerklärung ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Unterschrift kann auf Kopien der Einbauerklärung reproduziert werden, die der unvollständigen Maschine beiliegen.

Ing. Zoder/Mag. Rankl Mai 2014		
	Textstellen aus der EG-Konformitätserklärung (Muster)	
	Anmerkungen der Autoren	